



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück
Mercatorstr. 11
49080 Osnabrück

über

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Kompetenzzentrum
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

über

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr
Referat 41
Friedrichswall 1
30159 Hannover

**Betreff: Neubau der A 33 von der A 33 / B 51 n (OU Belm) bis
zur A 1 (nördlich Osnabrück)
- Linienbestimmung nach § 16 (1) FStrG**

Bezug: Antrag des regionalen Geschäftsbereichs Osnabrück der
NLStbV vom 10.07.2009, Az.: L-2/31201-A 33 132700
Aktenzeichen: StB 21/72131.9/0033-1066027
Datum: Bonn, 17.12.2012
Seite 1 von 5

Im Benehmen mit Ihrer Landesplanungsbehörde bestimme ich gemäß
§ 16 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz die Linienführung der A 33
zwischen der A 33 / B 51n (OU Belm) bis zur A 1 (nördlich Osnab-
rück), wie sie in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000
(Anlage 1, Blatt 1.2 der Linienbestimmungsunterlagen) „rot durchge-
zogen“ (Vorzugsvariante) eingetragen ist, mit folgenden Anmerkun-
gen und Maßgaben:

I.

Bei der Wahl des maßgebenden Regelquerschnitts für die A 33 sind
sowohl die prognostizierten Verkehrsbelastungen, die örtlichen
Zwangspunkte, insbesondere aber die umweltfachlichen Gesichts-

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





Seite 2 von 5

punkte zu berücksichtigen. Details sind im Rahmen der Entwurfsaufstellung mit mir abzustimmen.

Die Verknüpfung der A 33 mit der A 1 und der A 33/B 51 (OU Belm) erfolgt planfrei, die Verknüpfung der A 33 mit der L 109 teilplanfrei.

Die weitere Planung hat in enger Abstimmung mit dem BMVBS zu erfolgen, Trassenoptimierungen sind insbesondere nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Ich bitte, alle Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens weiterhin zu gewährleisten.

II.

Die B 68 im Abschnitt zwischen der A 30 (Anschlussstelle Osnabrück-Nahne) und der Autobahn A 1 (Anschlussstelle Osnabrück-Nord) verliert mit Verkehrsübergabe der neugebauten A 33, deren Linie hiermit entsprechend der im Lageplan Maßstab 1:25.000 rot dargestellten Trasse im Abschnitt zwischen A 33/B 51n (OU Belm) und A 1 (nördlich Osnabrück) bestimmt wird, ihre Funktion als Straße des weiträumigen Verkehrs und ist daher nach Fertigstellung verkehrswirksamer Abschnitte der A 33 entsprechend schrittweise in sich nach Landesrecht ergebende Straßenklassen abzustufen.

Diese aufgrund funktionaler Betrachtung der künftigen Bundesfernstraßen für erforderlich gehaltene Umstufung bitte ich im Detail zu prüfen. Ihre Stellungnahme bitte ich unter Beifügung eines endgültigen Umstufungskonzeptes unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorgaben zu übersenden.

Da eine Widmung der A 33 erforderlich ist, ist diese rechtzeitig zur Verkehrsübergabe zu veranlassen und in einem Amtsblatt des Landes Niedersachsen mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen.

Ferner wird gebeten, dem vorzulegenden RE-Entwurf schriftliche Erklärungen beizufügen, wonach die Abstufung der vorgenannten Bundesstraße in die sich aus dem Landesrecht ergebende Straßenklasse rechtzeitig verfügt wird.

Die Abstufung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen drei Monate vor dem Baulastwechsel anzukündigen und unter Einhaltung dieser Frist möglichst zum Ende des Rechnungsjahres zu verfügen, in dem die Verkehrsübergabe der neuen Strecke erfolgen wird. Sofern die dreimonatige Ankündigungsfrist zum Ende des Rechnungsjahres, in dem die Verkehrsübergabe erfolgen wird, nicht gewahrt werden kann, muss die Abstufung spätestens zum Ende des folgenden Rechnungsjahres verfügt werden.





Seite 3 von 5

Spätestens drei Monate vor der geplanten Verkehrsübergabe einer neuen Teilstrecke ist das BMVBS über die für die Abstufung getroffenen Maßnahmen zu informieren.

III.

Für die Linienbestimmung wurde das Projekt auf seine Umweltverträglichkeit gemäß § 16 UVPG, seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 36 BNatSchG und hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen überprüft.

Die Vorzugstrasse bietet durch die topographische Lage (Kammlage) den großen Vorteil, die Straßentrasse im kritischen Bereich des FFH-Gebietes DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ im Einschnitt führen zu können. Sie ist damit bei konsequenter Führung im Einschnitt in der Lage, die Voraussetzungen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen zu liefern. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Die in der Voruntersuchung dargestellten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung und die Maßnahmen des Artenschutzes (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 BNatSchG und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG) sind umzusetzen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Errichtung von mindestens vier Grünbrücken über die im Einschnitt geführte A 33 im Bereich des FFH-Gebietes. Die nutzbare Breite der Querungshilfen darf 50 m nicht unterschreiten.
- Zwischen den Grünbrücken sind hinreichend bestimmte Maßnahmen vorzusehen, um Tiere zu den Querungshilfen zu leiten. Hierzu zählen insbesondere Leitpflanzungen, gezielte Habitatgestaltung, Schutzpflanzungen und ggf. Schutzzäune.
- Der Verlust von Nahrungshabitaten ist durch geeignete und ausreichende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu kompensieren. Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Fledermauskolonie ist dadurch zu verhindern. Dem Kollisionsrisiko ist auch im Sinne einer vorbeugenden Verkehrssicherheit gezielt zu begegnen.
- Um zu verhindern, dass eine Durchforstung des trassennahen Waldes zu einer im Hinblick auf die Querung ungünstigen räumlichen Verlagerung der Flugrouten führt, ist im Rahmen der weiteren Pla-





Seite 4 von 5

nung dafür Sorge zu tragen, dass die forstliche Nutzung der angrenzenden Flächen dauerhaft auf die Wirksamkeit der Querungshilfen abgestimmt erfolgt.

- Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) und Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung von Bäumen sind bei der weiteren Planung zu beachten.
- Alle für den Kammmolch und die verschiedenen Vogelarten, insbesondere für die Greifvogel- und Eulenarten sowie den Schwarzspecht, geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten.

Die sehr hohen naturschutzfachlichen Anforderungen an die landschaftspflegerische Begleitplanung (inkl. europäischer Arten- und Gebietsschutz) sind im Laufe der weiteren Entwurfsplanung besonders sorgfältig zu beachten, um Planungs- und Rechtssicherheit zu erlangen. Bei der Ableitung und Festlegung eines abgestimmten Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes sind die Aspekte der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Ich weise darauf hin, dass tierökologisch begründete Maßnahmenkonzepte (u. a. Erforderlichkeit, Standort, Dimensionierung und Gestaltung von Grünbrücken) durch entsprechende Daten aktueller faunistischer Erhebungen belegt werden müssen.

Die aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben abzuleitenden Vermeidungs- sowie Kompensationskonzepte bitte ich frühzeitig projektbegleitend mit mir abzustimmen; in diesem Zusammenhang sind jeweils die Gesamtkosten zu aktualisieren.

IV.

Der besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag wird für die weitere Planung aufrecht erhalten, da eine Bewältigung der in der Umweltrisikoeinschätzung und FFH-Verträglichkeitseinschätzung aufgezeigten Konflikte in der Sache noch nicht abgeschlossen ist. Erst durch die im Rahmen der Genehmigungsverfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung und Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung, sind mit dem Erlangen des Baurechts alle naturschutzfachlichen Sachverhalte rechtlich umfassend abgearbeitet.

Ich bitte, bei der Vorlage des Vorentwurfs nach RE zu bestätigen, dass der besondere naturschutzfachliche Planungsauftrag in der Planung berücksichtigt wurde und darzulegen, wie die Abarbeitung erfolgt.





Seite 5 von 5

Zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag sind dem BMVBS mit Antrag auf Einstellung in den Straßenbauplan entsprechende Informationen über die Abarbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrags zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist ein separater zusammenfassender Bericht erforderlich, der in knapper Form die Art und Weise der Abarbeitung der in der Umweltrisikoeinschätzung oder FFH-Verträglichkeitseinschätzung aufgezeigten Sachverhalte während der Baurechtschaffung aufzeigt.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz

Anlagen: eine Ausfertigung der Linienbestimmungsunterlagen
(Ordner 1)

